

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 12. April 1995

15. Stück

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird
24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Zagersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird
25. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird
26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird
27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Moschendorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird
28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Strem aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Halbturm wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1992, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl.Nr. 97/1991, wird wie folgt geändert:

In Punkt V. Bezirk Neusiedl am See entfällt in der Aufzählung der Gemeinden die Gemeinde Halbturm.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Zagersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinde Zagersdorf wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Zagersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes),
2. Erklärung von Grundstücken zu Bauplätzen in den Fällen der Z 1 soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist,
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Burgenländischen Bauordnung normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

25. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1992, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl.Nr. 97/1991, wird wie folgt geändert:

In Punkt VII. Bezirk Oberwart entfällt in der Aufzählung der Gemeinden die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Kemeten wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1995, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl.Nr. 97/1991, wird wie folgt geändert:

In Punkt VII. Bezirk Oberwart ist in der Aufzählung der Gemeinden nach Kemeten der Klammerausdruck „(bezieht sich nur auf Bauten im Grünland)“ einzufügen.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler:

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Moschendorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinde Moschendorf wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Moschendorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. Erteilung von Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den ganzen Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes);
3. Erklärung von Grundstücken zu Bauplätzen in den Fällen der Z 1 und 2, soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist;
4. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Burgenländischen Bauordnung normierter Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 bis 3.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Strem aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinde Strem wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Strem aus dem Wirkungsbereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. Erteilung von Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmi-

- gung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den ganzen Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Baubewilligung und Benützungsbewilligung für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes);
 3. Erklärung von Grundstücken zu Bauplätzen in den Fällen der Z 1 und 2, soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist;
 4. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Burgenländischen Bauordnung normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 bis 3.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler